

Der Staat will der Wirtschaft unter die Arme greifen – was ist möglich, und was ist sinnvoll? SEITE 18

Das Virus verändert das Konsumverhalten: Online-Shops und Lebensmittelläden boomen, der Rest darbt SEITE 19

Bundesrat verfügt Betreibungsstopp

Alle Schuldner in der Schweiz sind nun bis am 19. April vor Konkursen geschützt

HANSUELI SCHÖCHLI

Seit diesem Montag ist es amtlich: Wir alle in der Schweiz stecken in einer «ausserordentlichen Lage». Die Geschichte läuft derzeit verdichtet ab. Was die Politik im Normalbetrieb frühestens innert einiger Jahre beschliessen kann, braucht derzeit nur einige Tage. Die ausserordentliche Lage bedeutet aber nicht, dass man nun die Gehirne ausschalten kann. So sollte es dem Bund auch bei den derzeitigen Forderungen nach sofortiger Nothilfe für die Wirtschaft erlaubt sein, zuerst wenigstens ein bisschen nachzudenken, bevor irgendein «Krisenfonds» Geld verteilt.

Sondertopf per Notrecht

Diesen Freitag will der Bundesrat Antworten zu den kniffligsten Fragen über die Ausgestaltung der Nothilfe liefern. Das ist zehn Tage nach dem Grundsatzentscheid für einen solchen Krisenfonds. Liquiditätshilfen für Betriebe sind naturgemäss dringlich, doch auf ein paar Tage sollte es im Unterschied zur Bekämpfung des Coronavirus nicht ankommen. Und dies nicht nur, weil stark Corona-geschädigte Betriebe bei Arbeitsausfällen die Lohnzahlungen an die Arbeitslosenversicherung «delegieren» können. Auch muss die ketzerische Frage erlaubt sein, ob ein Betrieb, der nach zwei Wochen ohne Einnahmen bereits in den Konkurs schlittern würde, ein nachhaltiges Geschäftsmodell hat. Keiner konnte diese Corona-Krise voraussehen. Aber manche Geschäftsleute rechnen mit ungeplanten Ausfällen – aus welchen Gründen auch immer – und verfügen deshalb über ein gewisses Liquiditätspolster.

Unbestritten ist, dass eine Entlassungs- und Konkurswelle von Betrieben mit an sich tragfähigem Geschäftsmodell möglichst zu vermeiden ist. Neben Banken, Vermietern und sonstigen Gläubigern kann auch der Staat hier einiges tun. Arbeitslosenversicherung, Zahlungsaufschübe für staatliche Forderungen wie etwa die Mehrwertsteuer, Bürgschaftskredite und der wohl kommende Sondertopf für Liquiditätshilfen bei Härtefällen sind die schon oft



Auch wenn die Kunden wegbleiben, müssen Betriebe wegen der Pandemie nicht das sofortige Ende fürchten.

KARIN HOFER/NZZ

genannten Instrumente. Für den diskutierten Sondertopf könnte die Regierung auf das parlamentarische Verfahren verzichten und diesen Freitag per Notverordnung entscheiden – allenfalls unter Einbezug der Finanzdelegation des Parlaments.

Diesen Mittwoch hat die Regierung einen weiteren ausserordentlichen Entscheid gefällt. Erstmals seit 1914 verordnete der Bundesrat für Betreibungsverfahren einen landesweiten Rechtsstillstand. Der Rückgriff auf Notrecht war für diesen Entscheid nicht nötig. Die Rechtsgrundlage lieferte Artikel 62 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Laut dem Artikel kann der Bundesrat «im Falle einer Epidemie oder eines Landesunglücks sowie in Kriegszeiten» für bestimmte Gebiete den Rechtsstill-

stand beschliessen. Der Rechtsstillstand gilt ab diesem Donnerstagmorgen bis zum 4. April. Danach greifen zudem die gesetzlich ohnehin vorgesehenen Betreibungsferien (sieben Tage vor und nach Ostern). Konkret können nun bis zum 19. April und damit gut vier Wochen lang landesweit keine Betreibungen mehr vollzogen werden.

Der Entscheid hat laut Beteiligten zwei Motive. Zum einen sollen die Betreibungsämter, in denen es in ordentlichen Zeiten oft physischen Kontakt mit «Kunden» gibt, Zeit finden, um sich vor der möglicherweise kommenden Welle zu organisieren. Zum andern sollen Betriebe mit Liquiditätsgespäsen eine Verschnaufpause erhalten. Der Bundesrat räumt allerdings ein, dass der Rechtsstillstand keine lang-

fristige Lösung darstellt. 1914 hatte die Regierung das Experiment nach zwei Monaten abgebrochen. Laut Kritikern hatte es die Wirtschaft gelähmt – weil, in den Worten eines Juristen, «niemand mehr Rechnungen bezahlt hat». Längerfristig könnte ein Betreibungsstopp somit vor allem einem Schwarzpeterspiel ähneln: A zahlt die Rechnung von B nicht, B verweigert die Zahlung an C, und so weiter.

In jüngerer Zeit kam der Rechtsstillstand einige Male regional und zeitlich begrenzt zur Anwendung. So etwa 2005 im Kanton Obwalden nach einer Hochwasserkatastrophe und 1999 nach Überschwemmungen in einzelnen Walliser Gemeinden. In den beiden genannten Fällen war der Rechtsstillstand allerdings auf drei Wochen beschränkt. Die

aktuelle Lage ist völlig anders: Sie ist nicht auf einzelne Gebiete beschränkt und dürfte kaum schon in wenigen Wochen ausgestanden sein.

Reform der Stundungsregeln?

Für die Zeit nach dem 19. April sind dem Vernehmen nach neben den diskutierten direkten Liquiditätshilfen für Betriebe auch weitere Massnahmen im Betreibungs- und Konkursrecht im Gespräch. Ein möglicher Ansatz wäre die Senkung der Hürden für das gesetzlich vorgesehene Instrument der Notstundung bei «ausserordentlichen Verhältnissen». Nach geltendem Recht ist eine Notstundung einschliesslich Verlängerung bis maximal zehn Monate nur möglich, wenn die Aussicht besteht, dass der Schuldner danach seine Gläubiger voll befriedigen kann. Zudem ist für betroffene Schuldner danach während sechs Monaten keine reguläre Nachlassstundung möglich. Der auf Sanierungs- und Konkursrecht spezialisierte Zürcher Anwalt Daniel Hunkeler hat deshalb vergangene Woche in der NZZ betont, dass in der geltenden Rechtslage die reguläre Nachlassstundung für betroffene Schuldner vorzuziehen sei. Angesichts der ausgebauten Möglichkeiten zur Nachlassstundung mag man auch zum Schluss kommen, dass es das Instrument der Notstundung gar nicht mehr braucht.

Auch das Obligationenrecht könnte ein Diskussionsthema werden. Anwalt Hunkeler sieht dort bei zwei Punkten Bedarf für Lockerungen zugunsten von Corona-Firmenopfern, wie das Deutschland jüngst beschlossen habe. Nach geltendem Schweizer Recht muss der Verwaltungsrat bei Überschuldung die Bilanz deponieren. Und Unternehmen müssen ihre Aktiven in der Bilanz zu Liquidationswerten statt Fortführungswerten aufführen, wenn der Fortbestand nicht mehr für zwölf Monate gesichert erscheint; eine solche Bilanzkorrektur kann viele Firmen in die Überschuldung drücken.

Lockerungen in diesen Punkten sieht der Bund derzeit dem Vernehmen nach nicht vor. Aber auch dies könnte sich noch ändern.

Ein 100-Milliarden-Franken-Fonds – wer bietet noch mehr?

Fragwürdige Forderung zweier ETH-Professoren zur Nothilfe für die Wirtschaft

HANSUELI SCHÖCHLI

Eine Milliarde. Zehn Milliarden. Hundert Milliarden. Wer bietet noch mehr? Die Corona-Krise inspiriert die Phantasie auch in der Wirtschaftspolitik. Derzeitige Spitzenreiter sind die beiden ETH-Professoren Hans Gersbach und Jan-Egbert Sturm, die in einem Aufsatz auf der Online-Plattform «Ökonomenstimme» die Etablierung eines «Schweiz-Fonds» mit 100 Milliarden Franken zur Unterstützung der kriselnden Wirtschaft fordern. Diese Gelder sollen laut den Autoren die wegbrechende Wertschöpfung weitgehend ersetzen, so dass die «überwältigende Zahl der Firmen liquide durch die Krise kommen kann». Gemäss den Autoren soll die Schuldenbremse des Bundes dafür vorübergehend gelockert werden, und eventuell seien auch Nationalbankgelder für die Finanzierung einzusetzen.

Die beiden Professoren überflügeln damit den Bundesrat mit dem Verhältnis von 10:1. Die Regierung hatte vergangene Woche erklärt, dass 10 Mrd. Fr. als Soforthilfe für die Wirtschaft zu Ver-

fügung stünden. Diese Woche folgte der Bundesrat mit der Bemerkung, dass es mehr brauchen werde. Schon die genannten 10 Mrd. waren eine Art PR-Zahl. Der Grossteil der Summe (8 Mrd.) bezog sich nicht auf neu gesprochene Mittel, sondern schlicht auf das Potenzial der Arbeitslosenversicherung (ALV) zur Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen und anderen Geldern ohne Erhöhung der Lohnbeiträge.

ALV ohne Grenze nach oben

Auch die von den zwei ETH-Professoren genannten 100 Milliarden erscheinen vor allem als PR-Zahl, die Schlagzeilschreiber erfreut. Im Prinzip kann die ALV unbegrenzt hohe Gesamtsummen auszahlen. Wäre zum Beispiel ein Viertel aller Beschäftigten von vorübergehendem Arbeitsausfall betroffen und erhielte eine Kurzarbeitsentschädigung (was als plausible Annahme erscheint), könnte dies die ALV rasch teuer zu stehen kommen: schätzungsweise 4 bis 5 Mrd. Fr. pro Monat und bei anhaltender Krise rund 50 Mrd. Fr.

hochgerechnet aufs Jahr. Schon nach etwa zwei Monaten wären dann die ALV-Lohnbeiträge zu erhöhen, oder der Bund müsste durch Gesetzesänderung (Parlamentsbeschluss) oder kraft Bundesratsbeschluss via Notrecht einen Sonderzuschuss beschliessen. Finanzpolitischen Spielraum gäbe es dafür. Auch die Schuldenbremse müsste man dafür nicht unbedingt aushebeln, denn deren Regeln erlauben in aussergewöhnlichen Situationen grosse Flexibilität.

Es sei nicht sinnvoll, eine Maximalsumme zur Unterstützung der Wirtschaft zu nennen, sagt der Berner Wirtschaftsprofessor Aymo Brunetti, der früher Chefökonom des Bundes war: «Wir haben noch keine Ahnung, wie viel es brauchen wird. Wichtig ist, zu signalisieren, dass es im Prinzip keine Grenzen nach oben gibt.» Das «stufenweise Vorgehen des Bundesrats» ist laut Brunetti «vernünftig».

Die Arbeitslosenversicherung kann nicht alle Probleme lösen; so sind zum Beispiel die Selbständigen nicht abgedeckt, und die Arbeitgeber haben ausser Lohnkosten noch viele andere Kosten. Viele Betriebe wären wohl deshalb auf

Liquiditätshilfen angewiesen. Neben Banken und Vermietern ist auch der Staat eine potenzielle Quelle solcher Hilfen – über Bürgschaften, Zahlungsaufschübe und einen Sondertopf. Einen Sondertopf des Bundes für Härtefälle mit 1 Mrd. Fr. hatte der Bundesrat vergangene Woche angekündigt. Die konkrete Ausgestaltung ist noch in Arbeit. Aus heutiger Sicht dürfte es kaum bei 1 Mrd. Fr. bleiben, doch was für die Bekämpfung des Coronavirus gilt, gilt auch für die Linderung der wirtschaftlichen Folgen: Gefragt ist eine rollende Planung.

Fragen zum Sondertopf

Nebst der Gesamtsumme sind für den geplanten Härtefall-Topf zwei Fragen zentral. Erstens: Wie grenzt man «unterstützungswürdige» Betriebe von «nicht unterstützungswürdigen» Betrieben ab? Die Grösse und/oder der Grad der Bedürftigkeit mögen Kriterien sein, doch ohne Willkür und «Unfairness» wird es naturgemäss kaum gehen. Der zweite Knackpunkt: Sollen die Gelder aus dem Sondertopf als rückzahlbare (zinslose)

Darlehen fliessen oder als nicht rückzahlbare Direktsubventionen? «Rückzahlbare Darlehen mit grosszügigen Rückzahlungsfristen sind vorzuziehen», sagt Aymo Brunetti.

Ein solches Modell hätte vor allem vier Vorteile. Zum Ersten könnte der Bund mit einer gegebenen Nettosumme weit mehr Unternehmen unterstützen, da ein erheblicher Teil der Bruttosumme früher oder später zurückfliessen würde. Zum Zweiten wäre das Risiko, dass nicht notleidende Firmen «unnötige» Subventionen erhalten, deutlich reduziert. Zum Dritten wäre damit auch das Problem der Willkür und Unfairness in der Abgrenzung zwischen begünstigten und nicht begünstigten Betrieben ein Stück weit entschärft. Und zum Vierten würde ein Modell mit rückzahlbaren Darlehen am meisten den Betrieben mit prinzipiell tragfähigem Geschäftsmodell nützen – also jenen Betrieben, die in der Lage sein müssten, die kurzfristige Liquiditätshilfe in den Folgejahren wieder zurückzuzahlen. Genau für solche Betriebe ist die staatliche Nothilfe gedacht.